Telefon: 0 233-39600 Telefax: 0 233-3998 Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung III Straßenverkehr Verkehrsmanagement Verkehrssicherheit KVR-III/142

Absicherung Zebrastreifen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01490 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 18.05.2017

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 10057

Anlage: Antragskopie

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach vom 09.11.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach hat am 18.05.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass der Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) in der Staudingerstraße östlich Am Graben (Wegeverbindung Ostpark) durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eine zusätzliche Absicherung erfährt.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo-30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1/274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme
Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener
Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. Die Straßenverkehrsbehörden können von dieser

Vorgabe nur in solchen Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes (z. B. Gefällstrecken, Stellen mit besonders unebener Fahrbahn) und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag (VwV zu Zeichen 274 StVO).

Auch im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr vorhanden ist.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung (Tempo-30-Zone) § 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo-30-Zonen anzuordnen.

Die bindenden Regelungen der StVO enthalten ausführliche Vorgaben über die an Tempo-30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen. Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo-30-Zonen nur abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden. Innerhalb einer Tempo-30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung "Rechts vor Links" gelten (Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn z. B. Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs dies erfordern).

Situation in der Staudingerstraße

Das Verhalten an Fußgängerüberwegen ist in § 26 StVO klar und unmissverständlich geregelt. An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge den zu Fuß Gehenden, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Sie dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

Die Situation am Fußgängerüberweg in der Staudingerstraße östlich Am Graben wurde inzwischen an einem Werktag zur schulrelevanten Zeit überprüft, detaillierte Verkehrsbeobachtungen und -zählungen durchgeführt und auch vom Polizeipräsidium München entsprechend überprüft und bewertet.

Im Zeitfenster 7:20 – 8:00 Uhr (40 Minuten) herrschte in diesem Abschnitt der Staudingerstraße ein Verkehrsaufkommen von knapp 200 Fahrzeugen (in beide Fahrtrichtungen). Es handelt sich dabei um nicht unerheblichen Durchgangsverkehr zwischen Hofangerstraße und Quiddestraße. Gleichzeitig überquerten im o. g. Zeitfenster 32 Erwachsene und 12 Kinder im Grundschulalter sowie 20 radfahrende Erwachsene und 8 radfahrende Kinder den Fußgängerüberweg in beide Richtungen.

Um aufgrund der naheliegenden Kurve eine gute Übersicht zu gewährleisten wurden beidseitig des Fußgängerüberweges absolute Haltverbote (Zeichen 283 StVO) eingerichtet. Haltende oder parkende Fahrzeuge im Bereich des Fußgängerüberweges konnten – auch seitens des Polizeipräsidiums München – zu keiner Zeit festgestellt werden. Autofahrer nähern sich dem Fußgängerüberweg mit verringerter Geschwindigkeit.

In Fahrtrichtung Osten auf Höhe des Restaurants "Pallas Athene" wird der Fahrverkehr mittels Zeichen 133 StVO und Zusatzzeichen 1004 StVO ("in 100 m") zudem auf querende Fußgänger hingewiesen und somit zu einem besonders umsichtigen

Fahrverhalten angehalten. Zu keiner Zeit kam es zu problematischen oder kritischen Situationen zwischen querenden Fußgängern und dem Fahrverkehr.

Auch seitens des Polizeipräsidiums München wird dies bestätigt. Seit mindestens 01.01.2014 ereignete sich im betreffenden Streckenabschnitt der Staudingerstraße zwischen Hofangerstraße und dem Fußgängerüberweg erfreulicherweise kein einziger Verkehrsunfall aufgrund erhöhter Geschwindigkeiten. Weiterhin ereignete sich auch auf dem Fußgängerüberweg oder im direkten Zusammenhang mit diesem kein einziger Verkehrsunfall.

Im weiteren Verlauf der Staudingerstraße bis zum Restaurant "Pallas Athene" konnten ebenfalls keine Verkehrsunfälle im Bezug auf den Fußgängerüberweg oder auf Grund überhöhter Geschwindigkeiten festgestellt werden.

Das Geschwindigkeitsverhalten am Fußgängerüberweg in der Staudingerstraße ist aus beiden Fahrtrichtungen kommend augenscheinlich unauffällig. Ebenfalls konnte kein ungewöhnliches Beschleunigungsverhalten durch Kraftfahrer beobachtet werden, welche die auf 30 km/h beschränkte Hofangerstraße verließen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die eingangs erwähnten Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sowohl in Form einer Einzelmaßnahme als auch in Form einer Tempo-30-Zonenregelungen in der Staudingerstraße zwischen Hofangerstraße und dem besagten Fußgängerüberweg nicht vorliegen.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h (Einzelmaßnahme) in der Hofangerstraße im Zusammenhang mit der dort festgestellten Unfallsituation steht. Im Zeitraum zwischen 2010 und Mitte 2012 wurden insgesamt 64 Verkehrsunfälle polizeilich registriert, die in Zusammenhang mit der bis dahin dort bestehenden Geschwindigkeitsregelungen 50 km/h und der verbleibenden Restfahrbahnbreite lagen, in der ein Begegnungsverkehr ohne angepasste Geschwindigkeit nicht immer problemlos möglich war.

Im Juni 2013 wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Hofangerstraße zwischen Heinrich-Wieland-Straße und der Einmündung in Höhe südlich Berger-Kreuz-Straße daher auf 30 km/h beschränkt. Der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hatte dies in einer vorangegangenen Besprechung gefordert, das Polizeipräsidium München hatte dieser Maßnahme ebenfalls zugestimmt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01490 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 18.05.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

- Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO)
 mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
 Im Bereich des Fußgängerüberweges kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit derzeit
 nicht auf 30 km/h beschränkt werden.
- 2. Die Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01490 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 18.05.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III.	Beschluss nach Antrag.									
	Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 der Landeshauptstadt München									
	Der Vorsitzende	Der Referent								
	Kauer	Dr. Böhle Berufsmäßiger Stadtrat								

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

<u>an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 – Den Vorsitzenden Herrn Thomas Kauer</u> <u>an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost</u>

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- O Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.
- O Der Beschluss des BA 16 kann/soll <u>nicht</u> vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- O ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III

zur weiteren Veranlassung.

Am														
Krei	S۷	er	W	al	tu	ทยู	gs	re	fe	ra	ıt -	GL	_ 2	24